Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Carolin Kötschau

Kennzeichnungspflicht

Jugendschutzgesetz

Kennzeichnungen in Deutschland

Kennzeichnungen im Ausland

Sendezeiten

Internet

Jugendschutzgesetz, Abschn. 3

§ 11 – Filmveranstaltungen

(3) Anwesenheit bei öffentlichen Filmvorführungen unter Aufsicht eines „Erwachsenen“ gestattet, wenn Kinder/Jugendliche

unter 6 Jahren (ohne „Aufsicht“ verboten)

älter als 6 Jahre und 20 Uhr Ende der Veranstaltung

unter 16 Jahren und Ende nach 22 Uhr

älter als 16 Jahren und Ende 24 Uhr

Jugendschutzgesetz, Abschn. 3

§ 12 – Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) vgl. mit §11, Abs. 1

(2) Kennzeichnung muss deutlich sichtbar sein

Anbringung links unten auf der Fronthülle (1200 mm²)

Oberste Landesbehörde kann zusätzliche Anforderungen stellen

(3) Kennzeichnung „keine Freigabe“ heißt, nicht Kindern oder Jugendlichen anbieten, überlassen, zugänglich machen

Jugendschutzgesetz, Abschn. 3

§ 14 – Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Kennzeichnung durch „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab 6 Jahre“, ..., „keine Jugendfreigabe“

Kennzeichnung in Deutschland

Seit dem 01.04.2010 dürfen Bildträger mit Filmen oder Spielen nur noch mit einer dem §12 JuSchG entsprechenden Kennzeichnung der freigegebenen Altersstufe vermarktet werden.

Die Kennzeichnung gibt keine Informationen, ob das Spiel pädagogisch wertvoll ist. (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle)

Kennzeichnung in Deutschland

Ab 0 Jahren:

Geschicklichkeits-, Sport-, Gesellschaftsspiele, ohne Gewalt

Ab 6 Jahren:

spannend, wettkampfbetont, Rennspiele, familienfreundlich

Ab 12 Jahren:

historische, futuristische oder märchenhaft-mystischer Kontext, Arcade-, Strategiespiele, militärische Simulationen

Kennzeichnung in Deutschland

Ab 16 Jahren:

Gewalthandlung und bewaffnete Kämpfe mit Rahmenhandlung, Action-Adventures, militärische Strategiespiele

Ab 18 Jahren:

gewalthaltige Spielkonzepte mit düsterer und bedrohlicher Atmosphäre, brutale Kämpfe zwischen Gangs

Kennzeichnung im Ausland

USA:

ungeprüfte Filme lassen sich ohne Probleme veröffentlichen

Kennzeichnung im Ausland

GB:

Filmvertrieb erst nach Kennzeichnung

besondere Kennzeichnung für lizenzierte Geschäfte

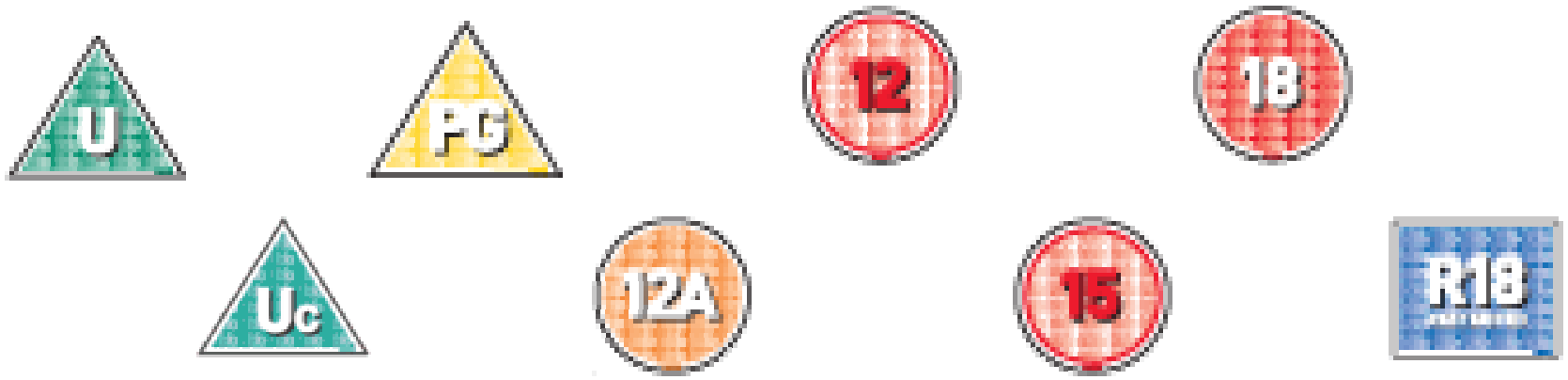

Kennzeichnung im Ausland

Australien:

ungeprüfter Film verboten (auch Import)

Hochstufung möglich => Verbot für Filme auch ab 18 J.

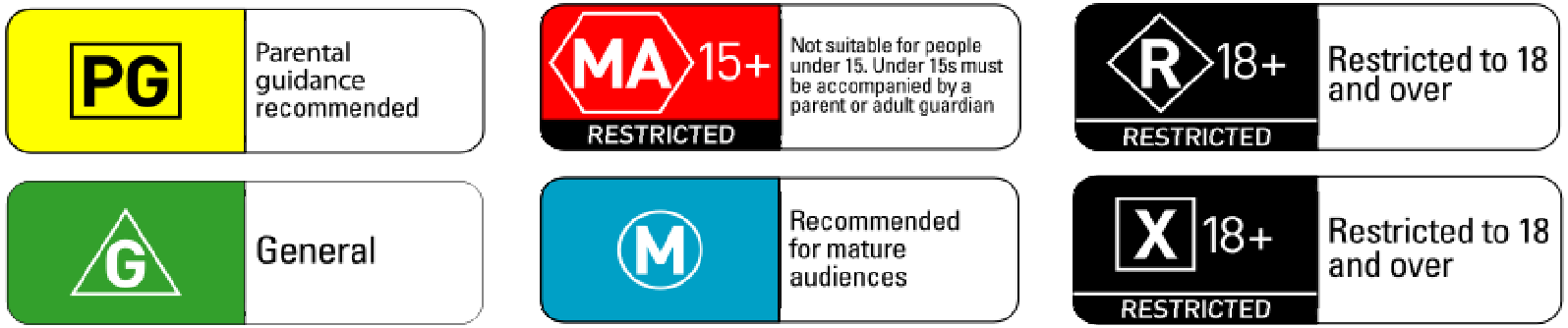

Kennzeichnung im Ausland

Hongkong:

Unterteilung nur in „frei“, „nicht für Kinder“, „nicht für Kinder und Jugendliche“ und „ab 18 J.“

Pornografie ganz verboten

Kennzeichnung im Ausland

Niederlande:

gesetzlich gibt es keine Filmverbote (außer ab 16 J.), Angaben sind nur Empfehlungen

alle Filme absolut ungekürzt

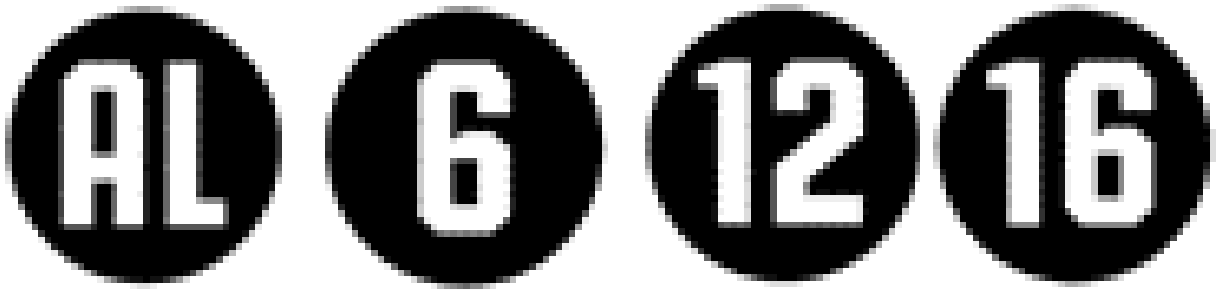

Sendezeiten

Geregelt im Rundfunkstaatsvertrag im § 3:

23-6 Uhr	falls Sendung, die körperliches, geistiges und seelisches Wohl des Kindes beeinträchtigt
	Filme ab 18 Jahre
22-6 Uhr	Filme ab 16 Jahre
	durch akustische Signale einzuleiten

Internet

JMStV, § 5, Abs. 4 und 5:

Wahrnehmung des Angebotes für Kinder und Jugendliche unmöglich machen bzw. erschweren

(Info „zu jung“, Altersabfrage, ...)

Zeitbegrenzungen, sodass Kinder und Jugendliche üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen können

gleiche Sendezeiten wie für das Fernsehen (vgl. Sendezeiten)

Altersbegrenzung ab 12 Jahre muss aber auch berücksichtig werden

Quellen

http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kennzeichnung-von-Internetinhalten-als-Teil-des-technischen-Jugendschutzes-940328.html

http://www.internet-law.de/2010/01/sendezeiten-fur-websites.html

Rainer Scholz: „Gewalt- und Sexdarstellungen im Fernsehen: systematischer Problemaufriss mit Rechtsgrundlagen und Materialien“, Forum-Verlag, Bonn, 1993.

http://www.artikel5.de/gesetze/rstv.html#para3

Jugendschutzgesetz

www.usk.de/media/**pdf/215.pdf**

http://www.medienzensur.de/seite/artikel/zensur_ausland.shtml

Grundrechte

Rundfunkstaatsvertrag

Diskussion

Probleme:

Grundrechte, Art. 5: „Eine Zensur findet nicht statt.“

=> Hat ein Kind auch dieses Recht?

JuSchG, Abschn. 6 – Ahndung

=> Wie schnell kommt man in Konfliktsituationen?

Früher Spätsendung, heute Nachmittagsprogramm

=> Warum ändern sich die Meinungen hier, ist die Jugend abgehärtet?